

**Gemeinde Oberpöring
Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Stoiber
Oberpöringermoos“**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Auftraggeber:

Stoiber Photovoltaik GmbH
Oberpöringermoos 69
94562 Oberpöring

Auftragnehmer:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. M. Schober
M. Sc. S. Straub
B. Eng. J. Kiefer

Freising, im August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Auswirkungen	4
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	4
2.3	Betriebs-, bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen.....	5
2.4	Reichweite der projektbezogenen Wirkungen	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Reptilien	14
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
4.2.1	Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten	16
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	22
5	Gutachterliches Fazit	35
6	Literaturverzeichnis	36
Anhang:	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	40
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	43
B	Vögel	47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	9
Tab. 2:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	14
Tab. 3:	Europäische Brutvogelarten im Untersuchungsraum (ohne kommune, ungefährdete, sog. „Allerweltsarten“ laut BayLfU)	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stoiber Photovoltaik GmbH plant die Errichtung eines Photovoltaikparks nahe des Dorfes Oberpörringermoos auf einer Teilfläche des Flurstückes 1481, Gemarkung Oberpörring. Das für den geplanten Photovoltaikpark vorgesehene Areal liegt westlich des Gewerbegebietes Oberpörringermoos und direkt nördlich des Längenmühlbaches. Das planungsrechtlich im Außenbereich liegende Vorhaben soll in einem Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan „Solarpark Photovoltaikpark Stoiber Oberpörringermoos“) umgesetzt werden.

In diesem Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

Projektbezogene Erhebungen

- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV und gezielte Erfassungen entsprechend der Methodenstandards in Albrecht et al. (im Auftrag BMVI, 2014) zu folgenden Arten/Artengruppen (siehe auch Kartierbericht Dr. Schober GmbH 2024):
 - BNT-Kartierung für den Umgriff der geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung des Photovoltaikparks
 - Bestandserfassung Brutvögel in insgesamt vier Durchgängen an den Tagen 29.03., 18.04. und 12.05.2024 (MARKUS MEßNER. M.SC. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024)
 - Detektorbegehungen Fledermäuse entlang eines Transektes in zwei Begehungen am 18.04. und 10.05.2024 bei jeweils windstillen und wolkenlosen Witterungen (MARKUS MEßNER. M.SC. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024)
 - Bestandserfassung Haselmaus durch Ausbringen von Niströhren und anschließenden Besatzkontrollen an den Tagen 29.03., 18.04. und 12.05.2024 (MARKUS MEßNER. M.SC. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024)
 - Bestandserfassung Reptilien in insgesamt drei Durchgängen an den Tagen 29.03., 18.04. und 12.05.2024 (MARKUS MEßNER. M.SC. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024)
 - Bestandserfassung Amphibien in insgesamt drei Durchgängen an den Tagen 29.03., 18.04. und 12.05.2024 mit Tag- und Nachtbegehungen (MARKUS MEßNER. M.SC. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024)

Externe Datenquellen mit lokalisierbaren Nachweisen

Zur Ergänzung, Plausibilisierung und Aktualisierung der durch die Bestandserfassung gewonnenen Daten wurden folgende externe Datenquellen mit lokalisierbaren Nachweisen im Untersuchungsraum ausgewertet bzw. bei entsprechenden Fachstellen, Naturschutzverbänden und Gebietskennern abgefragt:

- Auswertung der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Stand 07/2024) der letzten 20 Jahre mind. im 2 km-Radius um das geplante Vorhaben;
- Auswertung der Daten der amtlichen Biotopkartierung (Abfrage 07/2024);
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) – Landkreis Deggendorf (1997)
- Wiesenbrüterkulisse, Geodaten (https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueter/index.htm) (Stand 2018)
- Sonstige Angaben/Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Vorhabenumfeld

Sonstige Datenquellen

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Abfrage 07/2024, Datenstand 12.09.2023) für den Naturraum D65 "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, den Landkreis Deggendorf und die Topographische Karte TK25 Nr. 7242, in denen der Untersuchungsraum liegt;
- Fundortkarten und weitere artbezogene Angaben in der Arbeitshilfe zur saP des Bayer. Landesamtes für Umwelt (Abfrage 07/2024);
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN), Abfrage 07/2024;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Reptilien- und Amphibienatlas Bayern (ANDRÄ ET AL. 2019);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013) (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2014) und 2019 (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2019).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BAYSTMB) vom 20. August 2018 Az. G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 08/2018).

Berücksichtigt ist weiterhin die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Prüfablauf bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BAYLFU 2020) und der aktualisierte „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission 2021).

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumansprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- **Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:**
Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen), als auch zu dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlusten oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.
Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.
Nach Beendigung der Bauarbeiten werden vorübergehend beanspruchte Flächen entsprechend des Ausgangszustands wiederhergestellt.
- **Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):**
Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in denselben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubeentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, baubedingte Schadstoffemissionen unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:**
Der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist nicht zu erwarten.
- **Barrierewirkungen / Zerschneidung:**
Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen (Zerschneidungs- und Trenneffekte) von Tieren und Pflanzen sind aufgrund der geplanten Nutzung, der Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minimierung entsprechender Auswirkungen nicht zu erwarten, da Lebensräume oder Wander-/Ausbreitungsachsen nicht signifikant zusätzlich zerschnitten werden.
- **Kulissenwirkung:**
Durch die geringe Höhe der zu errichtenden Strukturen und der Vorbelastung der Fläche ist keine Kulissenwirkung für bestimmte Vogelarten zu erwarten, die die Nutzung von Revieren einschränken oder vollständig verhindern könnte.
- **Mortalitätsrisiko:**
Durch die gute Sichtbarkeit der zu errichtenden Strukturen ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko von geschützten Tieren auszuschließen.

2.3 Betriebs-, bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen

- Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen sind gegenüber der Bestandssituation nicht wesentlich erhöht.
- Visuell relevante Wirkungen, die eine Scheuchwirkung auslösen können, wie z.B. Anwesenheit von Menschen sind gegenüber der Bestandssituation nicht wesentlich erhöht
- Kollisionsrisiko:
Ein erhöhtes verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens ausgeschlossen.

2.4 Reichweite der projektbezogenen Wirkungen

Nicht alle Arten/Artengruppen, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder dauerhafter Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau- und betriebsbedingten Emissionen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraumes nachgewiesen sind und/oder schwerpunktmäßig in solchen Biotoptypen vorkommen wie sie im Vorhabensbereich nicht zu finden sind.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 V Allgemeine Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe von Menschen sowie von nachtaktiven Tierarten (insb. Fledermäusen) ist ein Verzicht auf Bauarbeiten in den Nachtzeiten vorgesehen (20:00 bis 7:00 Uhr in Anlehnung AVV-Baulärm).
- Sind Nachtbauarbeiten unvermeidbar, erfolgt in den Sommermonaten (April bis Oktober) zur Beleuchtung der Baustelle die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel. Die Beleuchtung wird seitlich so abgeschirmt, dass Streulichteintrag in die umgebenden Flächen minimiert wird.

2 V Schutz von Brutvögeln

- Baumaßnahmen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) Bay-NatSchG).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Erläuterungen zu den Tabellen in Kap. 4:

RLD/RLB	Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
V	(Art der) Vorwarnliste
D	Daten defizitär, Daten unzureichend
*	ungefährdet
◆	nicht bewertet (meist Neozoen)
nb	in den Listen nicht enthalten
EHZ KBR	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
XX	unbekannt (unknown)
EHZ	bei Vogelarten: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns für Brutvorkommen
g	günstig
u	ungünstig - unzureichend
s	ungünstig - schlecht
?	unbekannt

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen

Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen des ASB ausgeschlossen werden (Grundlage: projektspezifisch durchgeführte Kartierung 2024, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2015, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, REGIERUNG VON OBERBAYERN 2007, BAYLFU 2022).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

(Hinweis: Entsprechend des aktualisierten „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftsrechtlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (EU-Kommission 2021) gilt die Bestimmung entgegen der Formulierung in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausdrücklich nur für Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und ist nicht davon abhängig, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt. Vielmehr ist jede Tätigkeit, die die Population einer Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, als „Störung“ anzusehen. Zu berücksichtigen ist, dass je nach spezifischer Lebensweise der Arten auch Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben können. Bei der Prüfung des Verbotstatbestands wird dieser Argumentation gefolgt.)

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Nach Auswertung der projektspezifisch durchgeführten Erhebungen sowie nach Auswertung der Verbreitungskarten, der amtlichen Daten (insb. ASK; Auswertung der Daten des BAYLFU) sowie unter Berücksichtigung von den bekannten Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere aus dem Umfeld, und zusätzlich aufgrund der örtlichen naturräumlichen Ausstattung ist lediglich mit einem potentiellen Vorkommen von Fledermäusen, des Bibers (*Castor fiber*) und des Fischotters (*Lutra lutra*) zu rechnen. Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL werden aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume (z.B. größere Waldbestände) oder der bekannten Verbreitungssituation der Arten ausgeschlossen.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Brandtfledermaus, Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.

Art		RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	FV	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	FV	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U2	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Laut ASK Nachweise im Wallersdorfer Moos (vgl. ASK 2012) und einer Kiesgrube nördlich von Moosfürth (vgl. ASK 2013, 2017).
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.

Art		RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	FV	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	FV	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Laut ASK Nachweise im Wallersdorfer Moos (vgl. ASK 2011) und einer Kiesgrube nördlich von Moosfürth (vgl. ASK 2010, 2011, 2016, 2017, 2019, 2021).
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	FV	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.

Art		RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i> (<i>Vespertilio discolor</i>)	D	2	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Zwergfladermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
weitere Säugetierarten					
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	V	*	U1	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024). Keine Nachweise in den ausgewerteten Datengrundlagen. Laut LfU aber im gegenständlichen Landkreis nachgewiesen.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	*	FV	Keine projektspezifischen Nachweise. ASK-Nachweise aus Fischteichen nördlich Ettling (2011); in der Isar, ihrer Aue und Nebengewässern flussauf- und flussabwärts von Oberpörring (2009, 2013, 2019), sowie aus dem Lengenmühlbach bei Oberpörringermoos (2009) und einem Graben nördlich des Lengenmühlbachs östlich von Oberpörringermoos (2009). Ein Vorkommen des Bibers ist aufgrund seiner allgemeinen Verbreitung in Bayern an allen geeigneten Gewässern zu erwarten.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	U1	Keine projektspezifischen Nachweise. Ein ASK-Nachweis aus dem Jahre 2014 an der Isarbrücke bei Oberpörring. Ein Vorkommen des Fischotters im Längenmühlbach ist aufgrund seiner allgemeinen Verbreitung im Landkreis Degendorf zu erwarten.

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 3

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse

Bei den projektspezifisch durchgeführten Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermausrufe wurden im Gebiet keine Fledermausarten nachgewiesen. Lediglich einmalig konnte ein Tier auf einem Transferflug beobachtet werden, von dem jedoch keine Rufaufnahmen gelangen, sodass dieses Tier unbestimmt blieb. Allerdings sind entsprechend der anderen ausgewerteten Datengrundlagen und der allgemeinen Verbreitung zumindest sporadisch eine Vielzahl von Fledermausarten für das Gebiet zu erwarten.

Unabhängig vom tatsächlichen Arteninventar stellen das Vorhabengebiet und seine benachbarten Bereiche ein potentiell gelegentliches Jagdgebiet für verschiedenen Fledermausarten dar. Die Hecke am westlichen Rand des UG und der Längenmühlbach mit Gewässerbegleitgehölz besitzen sowohl Potential zu Nutzung als Flugleitlinien als auch als Nahrungshabitat. Hinsichtlich möglicher Quartiere in Bäumen besteht im UG und der direkten Umgebung kein nennenswertes Potenzial.

Da sich demnach die Empfindlichkeiten und möglichen Betroffenheiten gegenüber dem Vorhaben aller im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermäuse insgesamt ähneln lassen sich folgende Aussagen zu allen Fledermausarten treffen:

Potentielle Lebensstätten bleiben erhalten. Die Hecke westlich des überplanten Gebietes und das Gewässerbegleitgehölz südlich davon sind von keinen Fällungen, Rodungen oder Überbauungen betroffen. Demzufolge geht auch keine Funktion dieser Gehölze als Leitlinie oder gelegentliches Jagdgebiet verloren und es werden auch keine potentiell vorhandenen Fledermausquartiere zerstört. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in einen Photovoltaikpark mit Herstellung von Grünland unter den Modulen, würde sich sogar eine Aufwertung der Fläche als Jagdgebiet für Fledermäuse ergeben.

Da die Baumaßnahmen zur Errichtung des Photovoltaikparks i. d. R. tagsüber stattfinden und zu den Jagdzeiten in den Abend- und Nachtstunden ruhen, ergeben sich keinerlei Störwirkungen auf potentiell das Untersuchungsgebiet nutzende Fledermäuse. Darüber hinaus ist zur Minimierung von Störungseinflüssen auf möglicherweise im Umfeld befindliche Fledermausquartiere sowie eventuelle Nahrungshabitate von Fledermäusen die Reduktion von Lichtemissionen vorgesehen (Maßnahme 1 V). Es ergeben sich demnach auch keine verbotsrelevanten Störungen im Sinne des Störungsverbots.

Die Gefahr von Tötungen von Fledermäusen liegt ebenso nicht vor, da keinerlei Quartiere von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Biber und Fischotter

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Bibers und des Fischotters kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der als Lebensraum für die beiden Arten dienende Längenmühlbach mit Gewässerbegleitgehölz im Uferbereich liegt deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, während günstige Habitate im Eingriffsbereich fehlen. Somit besteht keine Betroffenheit von Lebensstätten im Sinne einer Schädigung, als auch sicher kein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko. Durch die i. d. R. tagsüber stattfindenden Baumaßnahmen (vgl. Maßnahme 1 V) treten zur Hauptaktivitätszeit der Tiere nachts und in der Dämmerung keinerlei Störwirkungen auf und es werden durch das Vorhaben keine dauerhaften zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte verursacht.

Fazit

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart nach Anhang IV der FFH-RL werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umgesetzt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Die Auswertung der Verbreitungskarten, amtlichen Daten (insb. ASK; Auswertung der Daten des BAYLFU) sowie die Ergebnisse der eigenen Bestandserfassungen ergaben lediglich Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes in den trockenwarmen Saumstrukturen der dort befindlichen Hecke außerhalb des überplanten Bereichs. Im überplanten Bereich selbst gelangen keine Nachweise und es bestehen auch keine günstigen Lebensräume für die Art.

Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	Nachweis von drei Individuen in der projektspezifischen Kartierung (DR. SCHÖBER GMBH, 2022) außerhalb des überplanten Bereichs. ASK-Nachweise an Uferböschungen eines Weihers nördlich Oberpörringermoos (2013); der Isar oberhalb der Staustufe Ettling, (2010), sowie von 4 Fischeichen nordwestlich von Ettling (2018).

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Betroffenheit der Reptilienarten

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Zauneidechse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies begründet sich aus dem Vorhandensein von Nachweisen bei der projektspezifischen Kartierung ausschließlich deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens und dem Fehlen günstiger Habitate im Eingriffsbereich. Somit besteht keine Betroffenheit von Lebensstätten im Sinne einer Schädigung, als auch sicher kein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der Art signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko. Weiterhin gilt die Zauneidechse nicht als empfindlich gegenüber typischen Störwirkungen und es werden durch das Vorhaben keine dauerhaften zusätzlich wirksamen Zerschneidungs- und Trenneffekte verursacht.

Fazit

Bei der einzigen im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Reptilienart nach Anhang IV FFH-RL, der Zauneidechse, werden keine artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umgesetzt werden.

4.2 **Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

(Hinweis: Entsprechend des aktualisierten „Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftsrechtlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ (EU-KOMMISSION 2021) gilt die Bestimmung entgegen der Formulierung in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausdrücklich nur für Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und ist nicht davon abhängig, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt. Vielmehr ist jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, als „Störung“ anzusehen. Zu berücksichtigen ist, dass je nach spezifischer Lebensweise der Arten auch Störungen einzelner Tiere Folgen für die ganze Population haben können. Bei der Prüfung des Verbotstatbestands wird dieser Argumentation gefolgt.)

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der Avifauna im Bereich des Vorhabens ist die Brutvogelkartierung durch MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE (2024). Zur Bestimmung des gesamten potenziellen Artenspektrums an Brutvögeln wurden außerdem die Daten der Arbeitshilfe des BAYLFU (abgerufen am 12.07.2024) für den Naturraum "D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" und den Landkreis Deggendorf ausgewertet. Weitere Informationen ergaben sich aus der Auswertung des Brutvogelatlas für den Raum.

So ergeben sich abzüglich der sog. „Allerweltsarten“ 10 Vogelarten, die als prüferelevant einzustufen sind (vgl. Anhang 1, Teil B Vögel).

Von diesen Arten wurde bei den oben angeführten Kartierungen jedoch nur 5 Vogelarten als im Wirkungsbereich zum Vorhaben brütend erfasst, weitere 5 Arten, die z.T. auch im Umfeld als Brutvögel erfasst wurden, treten im Wirkraum jedoch nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf.

Letztlich werden weitere 25 Arten abgeprüft, von denen zwar keine Nachweise aus der projektspezifischen Kartierung vorliegen, die aber im Hinblick der im Gebiet bzw. in dessen näherem Umfeld vorhandenen Lebensräume grundsätzlich zu erwarten sind und wenigstens regelmäßig als Nahrungsgäste auftreten können.

Eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ist aufgrund der Kenntnis der vorhandenen Lebensräume und der ökologischen Ansprüche der Arten mit ausreichender Sicherheit möglich.

Die z. T. komplexen Lebensraumsansprüche der nicht weiter abgeprüften Arten werden im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt; sie sind hier allenfalls sporadisch als Durchzügler oder sonstige Gastvögel zu erwarten.

Tab. 3: Europäische Brutvogelarten im Untersuchungsraum (ohne kommune, ungefährdete, sog. „Allerweltsarten“ laut BayLfU)

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Blaukehlchen	<i>Luscinia siveica</i>	*	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER, M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	g	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit zwei möglichen Brutpaaren in der Hecke am Westrand des UG und im Gewässerbegleitgehölz des Längenmühlbachs südwestlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit einem möglichen Brutrevier 200 m westlich des UG und einem wahrscheinlichen Brutpaar 150 m nördlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit einem wahrscheinlichen Brutpaar im nördlichen Teil der Hecke am Westrand des UG, sowie einem wahrscheinlichen und einem möglichen Brutpaar im Bereich der Grundstücke nördlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	u	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit einem möglichen Brutpaar in der Hecke am Westrand des UG, sowie einem möglichen Brutpaar in einem Gehölz am Nordrand der Grundstücke nördlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	g	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit zwei wahrscheinlichen Brutpaaren in der Hecke am Westrand des UG, sowie einem möglichen Brutpaar nordöstlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	s	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	u	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit einem wahrscheinlichen Brutpaar im Bereich der Grundstücke nördlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	g	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Durchzügler im überplanten Bereich (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Nahrungsgast im überplanten Bereich und als Brutvogel mit einem wahrscheinlichen Brutpaar im Bereich der Grundstücke nördlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	R	nb	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	g	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Nahrungsgast im überplanten Bereich und als Brutvogel mit einem wahrscheinlichen Brutpaar im Bereich nordwestlich der Grundstücke am Nordrand des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	u	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Nahrungsgast im überplanten Bereich und als Brutvogel mit zwei wahrscheinlichen Brutpaaren in Gehölzen nordwestlich und nördlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Teichuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Art	Art	RLD	RLB	EHZ	Vorkommen im Untersuchungsraum
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	u	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	g	Nachweis in der projektspezifischen Erfassung als Brutvogel mit einem wahrscheinlichen Brutpaar in einem Feldgehölz südöstlich des UG (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024).
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	g	Kein Nachweis in der projektspezifischen Kartierung (MARKUS MEßNER. M.Sc. UMWELTPLANUNG & INGENIEURÖKOLOGIE, 2024), geeigneter Lebensraum im Gebietsumfeld jedoch potentiell vorhanden, im Wirkraum/Eingriffsbereich allenfalls Gastvogel.

Erläuterungen: vgl. Einleitung Kap. 4

Hinweis: Arten, die laut BayLfU als weit verbreitete „Allerweltsarten“ definiert sind (vgl. Anhang 1, Teil B Vögel) sind hier nicht aufgeführt.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Die Vogelarten des ermittelten Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Vogelarten, die für den Untersuchungsraum (vgl. Kap. 4.2.1) ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d. h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft (siehe Spalte "E" in Anhang 1, Teil B Vögel).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d. h. ein vorhabenbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten/Artengruppen ausgeschlossen. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des

Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) von vornherein ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (vgl. Einstufung nach BAYLFU 2011/2024) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da diese Arten sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen. Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 3.1), insbesondere die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahme, die eine artenschutzrechtlich relevante Störung, die Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert.

Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten, bei denen regelmäßig von einer Unempfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen auszugehen ist, sog. „Allerweltsarten“ (vgl. Anhang B)

Europäische Vogelarten nach VRL

Für diese Vogelarten gilt die Regelfall-Vermutung nach BAYLFU (2020a):

- Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verluste von Neststandorten von Freibrütern werden dabei in der Regel durch Neuanlage, soweit nicht sowieso jährlich neue Nester errichtet bzw. genutzt werden, schnell ausgeglichen. Brutplätze in Baumhöhlen, die als regelmäßige Mangelstrukturen in der Landschaft bei einem Verlust durch geeignete Vogelnistkästen kompensiert werden sollten, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass sich Störungen regelmäßig nicht in einem erheblichen Ausmaß auf die Arten und deren Populationen auswirken.

- Tötungs-/Verletzungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG):

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Arten weisen eine Überlebensstrategie auf, die es ihnen ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet, die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen.

Individuen- und Gelegeverluste werden im Fall von Freibrütern durch eine Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.

Eine besondere Fallkonstellation, die eine detailliertere, einzelartbezogene Behandlung erforderlich macht, liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Im Gebiet nachgewiesene und potentiell vorkommende saP-relevante Vogelarten, bei denen vorhabenspezifisch keine Empfindlichkeit absehbar ist:

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Waldkauz (*Strix aluco*)
Europäische Vogelarten nach VRL

Bei den hier gegenständlichen nachgewiesenen oder zu erwartenden Vogelarten ist keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben zu erwarten.

Es handelt sich hier einerseits um Arten, die im Gebiet regelmäßig als Gastvögel auftreten bzw. auftreten können, sowie um Arten deren nachgewiesene oder zu erwartende Bruthabitate außerhalb des Wirkraums zum Vorhaben liegen. Zwar befindet sich das Gebiet im Randbereich der Wiesenbrüterkulisse „Unteres Isartal bei Wallersdorf“, jedoch ist es umrahmt von Gehölzen und schließt direkt an das bebaute Gebiet von Oberpörringermoos an, sodass die sich addierenden Kulissenwirkungen hier keine Brutplätze von Wiesenbrütern ermöglichen. Dies bedeutet, dass für keine der gegenständlichen Vogelarten direkte vorhabenbedingte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten absehbar sind und sich eine mögliche Betroffenheit auf den Verlust von Nahrungshabitaten und auf baubedingte Störwirkungen bei Umsetzung des Vorhabens beschränkt.

Für Arten, die Äcker im Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat aufsuchen, kommt es durch die Überbauung im Rahmen des Vorhabens zwar zu einer dauerhaften Verkleinerung entsprechend nutzbarer Bereiche, aber keinesfalls zu einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate mit erheblichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld. Auch ist eine hinreichende Verfügbarkeit an geeigneten Nahrungshabitaten im räumlichen Zusammenhang durch die die Äcker in der näheren Umgebung gegeben.

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten somit ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Arten und deren Populationen führen. Die Störungen bleiben räumlich und zeitlich eng begrenzt auf den jeweiligen Bauabschnitt und auch bei störungsempfindlicheren Arten ist ein kleinräumiges Ausweichen innerhalb der jeweiligen Reviere in jedem Fall möglich.

Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **2 V: Schutz von Vögeln**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Dorngrasmücke kommt in offenen Kulturlandschaften vor, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Büschen durchsetzt ist. Sie bevorzugt extensiv genutzte Agrarflächen und meidet geschlossene Wälder oder dicht bebaute Siedlungen. Bei kleinen Waldgebieten kann sie jedoch den Rand, größere Kahlschläge und Lichtungen besiedeln. In Bayern sind als Lebensräume, die Brut- und Nahrungshabitat in sich vereinen, neben Heckenlandschaften besonders verbuschte Magerrasengebiete, Bahndämme und Kiesgruben bedeutend. Langstreckenzieher.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Übergangsbereich zwischen der Isaraue im Süden und der gehölzarmen Feldflur in den entwässerten Niedermooren nördlich davon bietet mit den eingestreuten Hecken, Feld- und Gewässerbegleitgehölzen der Dorngrasmücke einen geeigneten Lebensraum. Zwei Reviere konnten im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit nachgewiesen werden. Bei beiden der Reviere gab es Hinweise auf mögliches Brüten. Die vermutlichen Brutplätze liegen zum einen in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets und zum anderen südwestlich des UG im Gewässerbegleitgehölz des Längenmühlbachs. Eine mögliche lokale Population reicht wegen der geringen Siedlungsdichte weit über das Untersuchungsgebiet hinaus und lässt sich nicht gesichert abgrenzen. Das BAYLFU (2024) geht von einem günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. In Anlehnung an diese Einschätzung dürfte der lokale Bestand als gut einzuschätzen sein.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Die Aktivität der Dorngrasmücken im Bereich Oberpörringermoos wurde im Jahr 2024 beobachtet. Die wahrscheinlichen Brutorte sind die Sträucher in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets und des Gewässerbegleitgehölzes des Längenmühlbachs. Da der Photovoltaikpark ausschließlich auf der Ackerfläche des betroffenen Flurstücks errichtet werden soll, ist kein Brutplatz von Zerstörung durch Fällungen und anschließender Überbauung betroffen. Zwar gilt die Dorngrasmücke als vergleichsweise lärmunempfindlich, jedoch liegt das Revierzentrum in der Heckenstruktur direkt westlich des überplanten Bereichs im Wirkraum der Baumaßnahmen. Durch die akustischen Störungen im Zuge der Baumaßnahmen ist es deswegen möglich, dass diese Fortpflanzungsstätte der Art aufgegeben werden könnte. Ein Ausweichen der Art zur Neuanlage von Nestern in anderen Gehölzbeständen, die vielleicht auch noch innerhalb des jeweiligen Reviers liegen, ist schwer möglich, da es vergleichsweise wenige Gehölzstrukturen in der nahen Umgebung gibt und alle geeigneten Brutplätze vmtl. bereits besetzt sind. Zur Vermeidung einer Schädigung von Lebensstätten der Art werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (2 V).</p> <p>Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Dorngrasmücke kann ausgeschlossen werden: Baubedingte Störungen wirken wenn überhaupt nur zeitlich begrenzt und eine Barrierewirkung ist nicht gegeben. Außerdem sind bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen der Dorngrasmücke, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume zur Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, nicht geeignet, zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Art und deren Populationen auszulösen, sodass der Eintritt des Verbotstatbestands der Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 V: Schutz von Brutvögeln <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: V		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Der Feldsperling kommt in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit Altbäumen oder Flächen mit alten Obstbäumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und nistet auch bereitwillig in künstlichen Nisthöhlen und anderen Hohlräumen im Siedlungsbereich, wo er im Randbereich zur offenen Feldflur den Haussperling ersetzen kann. Dismigration über geringe Entfernungen, Kurzstreckenzieher.</p>		
Lokale Population:		
<p>Der Übergangsbereich zwischen der Isaraue im Süden und der gehölzarmen Feldflur in den entwässerten Niedermooren nördlich davon bietet mit den eingestreuten Hecken, Feld- und Gewässerbegleitgehölzen dem Feldsperling einen geeigneten Lebensraum. Drei Reviere konnten im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit nachgewiesen werden. Bei zwei der Reviere gab es Hinweise auf mögliches Brüten, beim dritten Revier bestand im Jahr der Kartierung auch Brutverdacht. Die vermutlichen Brutplätze liegen zum einen in den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets und zum anderen in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Eine mögliche lokale Population reicht wegen der geringen Siedlungsdichte weit über das Untersuchungsgebiet hinaus und lässt sich nicht gesichert abgrenzen. Das BAYLFU (2024) geht von einem ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. In Anlehnung an diese Einschätzung dürfte der lokale Bestand als mittel bis schlecht einzuschätzen sein.</p>		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG		
<p>Die Aktivität der Feldsperlinge im Bereich Oberpörringermoos wurde im Jahr 2024 beobachtet. Die wahrscheinlichen Brutorte sind hohe Sträucher und Bäume in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets und den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets. Da der Photovoltaikpark ausschließlich auf der Ackerfläche des betroffenen Flurstücks errichtet werden soll, ist kein Brutplatz von Zerstörung durch Fällungen und anschließender Überbauung betroffen. Zwar gilt der Feldsperling als vergleichsweise lärmunempfindlich, jedoch liegt das Revierzentrum in der Heckenstruktur direkt westlich des überplanten Bereichs im Wirkraum der Baumaßnahmen. Durch die akustischen Störungen im Zuge der Baumaßnahmen ist es deswegen möglich, dass diese Fortpflanzungsstätte der Art aufgegeben werden könnte. Ein Ausweichen der Art zur Neuanlage von Nestern in anderen Gehölzbeständen, die vielleicht auch noch innerhalb des jeweiligen Reviers liegen, ist schwer möglich, da es vergleichsweise wenige Gehölzstrukturen in der nahen Umgebung gibt und alle geeigneten Brutplätze vmtl. bereits besetzt sind. Zur Vermeidung einer Schädigung von Lebensstätten der Art werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (2 V).</p>		
Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme nicht erfüllt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln 		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG	
Eine erhebliche Störung durch das Vorhaben mit Auswirkungen auf den lokalen Bestand des Feldsperlings kann ausgeschlossen werden: Baubedingte Störungen wirken wenn überhaupt nur zeitlich begrenzt und eine Barrierewirkung ist nicht gegeben. Außerdem sind bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen des Kiebitzes, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für die Baumaßnahmen verbleiben, nicht geeignet, zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Art und deren Populationen auszulösen, sodass der Eintritt des Verbotstatbestands der Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none">• 2 V: Schutz von Brutvögeln	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG	
Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none">• 2 V: Schutz von Brutvögeln	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Gelbspötter kommt in lückigen, besonnten Laubbaumbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, besonders in Weichholzauen, vor. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Die Art ist ein Freibrüter und baut ihre Nester in höheren Sträuchern und Laubbäumen. Langstreckenzieher.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Übergangsbereich zwischen der Isaraue im Süden und der gehölzarmen Feldflur in den entwässerten Niedermooren nördlich davon bietet mit den eingestreuten Hecken, Feld- und Gewässerbegleitgehölzen dem Gelbspötter einen geeigneten Lebensraum. Zwei Reviere konnten im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit nachgewiesen werden. Bei beiden Revieren gab es Hinweise auf mögliches Brüten. Die vermutlichen Brutplätze liegen zum einen in den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets und zum anderen in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Eine mögliche lokale Population reicht wegen der geringen Siedlungsdichte weit über das Untersuchungsgebiet hinaus und lässt sich nicht gesichert abgrenzen. Das BAYLFU (2024) geht von einem ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. In Anlehnung an diese Einschätzung dürfte der lokale Bestand als mittel bis schlecht einzuschätzen sein.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Die Aktivität der Gelbspötter im Bereich Oberpörringermoos wurde im Jahr 2024 beobachtet. Die wahrscheinlichen Brutorte sind hohe Sträucher und Bäume in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets und den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets. Da der Photovoltaikpark ausschließlich auf der Ackerfläche des betroffenen Flurstücks errichtet werden soll, ist kein Brutplatz von Zerstörung durch Fällungen und anschließender Überbauung betroffen. Zwar gilt der Gelbspötter als vergleichsweise lärmunempfindlich, jedoch liegt das Revierzentrum in der Heckenstruktur direkt westlich des überplanten Bereichs im Wirkraum der Baumaßnahmen. Durch die akustischen Störungen im Zuge der Baumaßnahmen ist es deswegen möglich, dass diese Fortpflanzungsstätte der Art aufgegeben werden könnte. Ein Ausweichen der Art zur Neuanlage von Nestern in anderen Gehölzbeständen, die vielleicht auch noch innerhalb des jeweiligen Reviers liegen, ist schwer möglich, da es vergleichsweise wenige Gehölzstrukturen in der nahen Umgebung gibt und alle geeigneten Brutplätze vmtl. bereits besetzt sind. Zur Vermeidung einer Schädigung von Lebensstätten der Art werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (2 V).</p> <p>Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen des Gelbspötters, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Fällungen und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, sind nicht geeignet, zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Art und deren Populationen auszulösen, sodass der Eintritt des Verbotstatbestands der Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: V</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Goldammer kommt in offener, aber reich strukturierter, mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzter Kulturlandschaft und an Waldrändern vor. Ebenso ist sie in lückigem Gewässerbegleitgehölz, auf Sukzessionsflächen und sogar in Schneeheide-Kiefernwäldern, Straßenrandpflanzungen und schütter bewachsenen Terrassen dealpiner Wildflüsse zu finden. Sie Art ist ein Boden-/Freibrüter und baut ihre Nester versteckt in der Vegetation, bevorzugt an Böschungen, unter Grasbulten oder niedrig in Büschen. Kurzstreckenzieher, Teilzieher oder Standvogel mit Dismigration und Winterflucht.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der Übergangsbereich zwischen der Isaraue im Süden und der gehölzarmen Feldflur in den entwässerten Niedermooren nördlich davon bietet mit den eingestreuten Hecken, Feld- und Gewässerbegleitgehölzen der Goldammer einen geeigneten Lebensraum. Drei Reviere konnten im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit nachgewiesen werden. Bei einem der Reviere gab es Hinweise auf mögliches Brüten, bei den anderen beiden Revieren bestand im Jahr der Kartierung auch Brutverdacht. Die vermutlichen Brutplätze liegen zum einen nordöstlich angrenzend an die Privatgrundstücke direkt nördlich des Untersuchungsgebiets und zum anderen in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Eine mögliche lokale Population reicht wegen der geringen Siedlungsdichte weit über das Untersuchungsgebiet hinaus und lässt sich nicht gesichert abgrenzen. Das BAYLFU (2024) geht von einem ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. In Anlehnung an diese Einschätzung dürfte der lokale Bestand als gut einzuschätzen sein.</p> <p>Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Die Aktivität der Goldammern im Bereich Oberpörringermoos wurde im Jahr 2024 beobachtet. Die wahrscheinlichen Brutorte sind hohe Sträucher und Bäume in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets und den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets. Da der Photovoltaikpark ausschließlich auf der Ackerfläche des betroffenen Flurstücks errichtet werden soll, ist kein Brutplatz von Zerstörung durch Fällungen und anschließender Überbauung betroffen. Zwar gilt die Goldammer als vergleichsweise lärmunempfindlich, jedoch liegen die beiden Revierzentren in der Heckenstruktur direkt westlich des überplanten Bereichs im Wirkraum der Baumaßnahmen. Durch die akustischen Störungen im Zuge der Baumaßnahmen ist es deswegen möglich, dass diese Fortpflanzungsstätte der Art aufgegeben werden könnte. Ein Ausweichen der Art zur Neuanlage von Nestern in anderen Gehölzbeständen, die vielleicht auch noch innerhalb des jeweiligen Reviers liegen, ist schwer möglich, da es vergleichsweise wenige Gehölzstrukturen in der nahen Umgebung gibt und alle geeigneten Brutplätze vmtl. bereits besetzt sind. Zur Vermeidung einer Schädigung von Lebensstätten der Art werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (2 V).</p> <p>Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich</p>	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG	
<p>Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen der Goldammer, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Fällungen und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, sind nicht geeignet, zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Art und deren Populationen auszulösen, sodass der Eintritt des Verbotstatbestands der Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG	
<p>Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: V		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Der Stieglitz kommt in offenen und halboffenen Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen, wie Obstgärten, Feldgehölzen, Waldrändern und Parks, vor. Wichtig als Nahrungsgrundlage sind Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen, die häufig in Ruderalflächen, extensiven Ackersäumen, an bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder in verwilderten Gärten zu finden sind. Diese Gebiete sucht er besonders außerhalb der Brutzeit auf. Die Art ist ein Freibrüter und baut ihre Nester im äußeren Kronenbereich locker stehender Bäume oder in Büschen. Kurzstreckenzieher.</p>		
Lokale Population:		
<p>Der Übergangsbereich zwischen der Isaraue im Süden und der gehölzarmen Feldflur in den entwässerten Niedermooren nördlich davon bietet mit den eingestreuten Hecken, Feld- und Gewässerbegleitgehölzen dem Stieglitz einen geeigneten Lebensraum. Drei Reviere konnten im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit nachgewiesen werden. Bei allen drei Revieren bestand im Jahr der Kartierung auch Brutverdacht. Die vermutlichen Brutplätze liegen zum einen in Gehölzen in den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets und zum anderen im südwestlichen Ende der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Eine mögliche lokale Population reicht wegen der geringen Siedlungsdichte weit über das Untersuchungsgebiet hinaus und lässt sich nicht gesichert abgrenzen. Das BAYLFU (2023) geht von einem ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Bayerns aus. In Anlehnung an diese Einschätzung dürfte der lokale Bestand als mittel bis schlecht einzuschätzen sein.</p>		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG		
<p>Die Aktivität der Stieglitze im Bereich Oberpörringermoos wurde im Jahr 2024 beobachtet. Die wahrscheinlichen Brutorte sind hohe Sträucher und Bäume in der Heckenstruktur am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets und den Privatgrundstücken direkt nördlich des Untersuchungsgebiets. Da der Photovoltaikpark ausschließlich auf der Ackerfläche des betroffenen Flurstücks errichtet werden soll, ist kein Brutplatz von Zerstörung durch Fällungen und anschließender Überbauung betroffen. Zwar gilt der Stieglitz als vergleichsweise lärmunempfindlich, jedoch liegen das Revierzentrum am südwestlichen Ende der Heckenstruktur direkt westlich des überplanten Bereichs im Wirkraum der Baumaßnahmen. Durch die akustischen Störungen im Zuge der Baumaßnahmen ist es deswegen möglich, dass diese Fortpflanzungsstätte der Art aufgegeben werden könnte. Ein Ausweichen der Art zur Neuanlage von Nestern in anderen Gehölzbeständen, die vielleicht auch noch innerhalb des jeweiligen Reviers liegen, ist schwer möglich, da es vergleichsweise wenige Gehölzstrukturen in der nahen Umgebung gibt und alle geeigneten Brutplätze vmtl. bereits besetzt sind. Zur Vermeidung einer Schädigung von Lebensstätten der Art werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (2 V).</p>		
Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht erfüllt.		

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen einzelner Individuen des Stieglitzes, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Fällungen und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, sind nicht geeignet, zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die Art und deren Populationen auszulösen, sodass der Eintritt des Verbotstatbestands der Störung i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 BNatSchG Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisikos ist aufgrund der geplanten Nutzung und der Art des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen. Individuen- und Gelegeverluste werden durch eine Beschränkung der Gehölzfäll- und Gehölzrückschnittarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • 2 V: Schutz von Brutvögeln 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Fazit

Bei den im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden europäischen Vogelarten werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehene Maßnahme (2 V) zur Vermeidung und Minimierung umgesetzt wird.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wurden, auf Basis umfangreicher projektspezifischer Kartierungen und durch Auswertung anderweitiger Datengrundlagen, in den Gruppen der Säugetiere und der Vögel Arten ermittelt, die im Umfeld zum Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Stoiber Oberpörringermoos“ tatsächlich vorkommen oder bei denen Vorkommen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Die Prüfung ergab, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es sind somit durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG absehbar.

6

LiteraturverzeichnisGesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352).
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021; Stand: 01.09.2021 aufgrund Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, F.-W.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau, und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- ANDRÄ, E.; ASSMANN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G.; ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2011/2023): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Abfrage 02/2023: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.04.2016: https://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/libellen/doc/libellen_ask_2016.pdf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2017: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns Stand 2018: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Aktualisiert Februar 2018. - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand 2019. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.:

- HANSBAUER, G.; ASSMANN, O.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 19 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand 2019. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: HANSBAUER, G.; DISTLER, H.; MALKMUS, R.; SACHTELEBEN, J.; VÖLKL, W.; ZAHN, A.): 27 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. Stand Februar 2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020c, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern: Laufkäfer und Sandlaufkäfer, Coleoptera: Carabidae. Stand 2020. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: LORENZ, W. M. T.; FRITZE, M-A.): 38 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021a, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern: Fische und Rundmäuler. Stand 2021. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: Effenberger, M., Oehm, J., Schubert, M., Schliewen, U. und Mayr, C.): 38 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021b, HRSG.): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern: Weichtiere Molluscae. Stand 2021. - UmweltSpezial Rote Liste Bayern (Bearb.: Colling, M.): 36 S., Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (1997, HRSG.): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis München, Aktualisierung. - München.
- BERNOTAT, D.; DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. - 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007 (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(5). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Be-

- arbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013). Stand 07.03.2014 (http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html).
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Stand 30.08.2019 (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>).
- BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 454 S.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C(2021) 7301 final, 12.10.2021
- FALTIN, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 - 15.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Hrsg. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Stand Januar 2010.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg: 73 S.
- MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J.; SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula, Supplement 14: 395-422.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3). BfN, Bonn - Bad Godesberg: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(4). BfN, Bonn - Bad Godesberg: 86 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel, 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2023): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Abfrage 03/2023 (<http://daten.bayernflora.de/de/index.php>).

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011/2024) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D65: Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

LK: Art im Bereich des ausgewerteten Landkreises Passau

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 7546)

X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]

0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Stufe 3 (Bestandsaufnahme):

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4):

X = ja

(X) = Nachweis Artengruppe (nicht sicher einer einzelnen Art zuzuordnen) oder falls kein projektspezifischer Nachweis vorliegt

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja

0 = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden im ASB weiter berücksichtigt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: **Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**

für Wirbeltiere (ohne Säugetiere und Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Reptilien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

für Amphibien: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b)

für Säugetiere: MEINIG ET AL. (2020)

für Vögel: RYSLAVY ET AL. (2020)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für Lauf- und Wasserkäfer: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016)

für Libellen und die übrigen Käfer: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021)

für die übrigen wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018)

RLB: **Rote Liste Bayern:**

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003) / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b, 2017, 2018, 2019a,b, 2020c, 2021a,b)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt / Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen / Extrem selten
D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste / Vorwarnliste
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen, Vermehrungsgäste)
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien
00 ausgestorben
0 verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R sehr selten (potenziell gefährdet)
V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft
- ungefährdet

RLB reg: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien
in RLB 2003:
T Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten (T/S)
bei Fischen:
S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee)
in RLB 2016 - 2021:
RLK Kontinentale Region in Bayern
zusätzliche Kategorien:
- in der Region nicht vorkommend / kein Nachweis oder nicht etabliert
ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLH: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen
H Region Molassehügelland
ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg		
							Fledermäuse¹						RLK	
0							Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	R	R	R	x		
X	X	0	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	3	x		
X	X	0	X	0	0	0	Brandtfledermaus, Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	2	x		
X	X	X	X	0	0	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	*	x		
X	X	X	0	0	0	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	3	x		
X	X	0	0	0	0	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	*	x		
X	X	X	X	0	0	0	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	2	x		
X	0	0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	1	x		
X	X	X	X	0	0	0	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	*	x		
X	X	X	0	0	0	0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	*	x		
X	X	0	X	0	0	0	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	2	x		
X	X	0	X	0	0	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	*	x		
X	0	0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	2	x		
X	X	0	0	0	0	0	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	3	x		
X	X	0	X	0	0	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	V	V	x		
X	X	0	0	0	0	0	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	3	x		
X	0	0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	1	x		
X	X	0	0	0	0	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	*	x		
X	X	X	0	0	0	0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	*	x		
X	X	0	X	0	0	0	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	*	x		
X	0	0	0				Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	1	1	x		
X	X	0	X	0	0	0	Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	3	x		
X	X	0	X	0	0	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	*	x		
							Weitere Säugetiere						RLK	
0							Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	1	0	x		
X	X	X	X	0		X	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	*	*	x		
0							Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	2	x		
X	X	X	X	0		X	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	3	x		
X	X	0	X	0	0	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	*	*	x		
0	X	0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	1	x		

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
0							Waldbirkenmaus, Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	2	x
X	0	0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	2	x
0							Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	1	1	x
Kriechtiere							RLK					
X	0	0	0	0	0	0	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	2	x
X	0	0	0	0	0	0	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	1	-	x
X	X	0	0	0	0	0	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	2	x
0							Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	1	x
X	X	X	X	0	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	3	x
Lurche							RLK					
0							Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	G	x
0							Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	2	x
X	X	X	0	0	0	0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	2	2	x
X	X	0	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	3	x
X	X	0	0	0	0	0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	2	x
X	0	X	0	0	0	0	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	2	x
X	X	X	0	0	0	0	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	2	x
X	X	0	0	0	0	0	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	1	x
X	X	X	0	0	0	0	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	V	x
X	X	X	0	0	0	0	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	1	1	x
Fische							S					
X	X	0	0	0		0	Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	G	G	x
Libellen							RLK					
X	X	X	0	0		0	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	3	3	x
X	0	X	0	0		0	Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	1	x
0	0	0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	1	1	x
X	X	X	0	0		0	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	2	x
X	X	0	0	0		0	Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	V	V	x
0							Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	2	x
Käfer							-					
X	0	0	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	2		x
0							Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLB reg	sg
X	X	0	0	0		0	Scharlachkäfer, Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	R		x
0							Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		x
0							Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	0		x
X	X	X	0	0		0	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		x
0							Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	3	2		x
Tagfalter												RLK
X	0	0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	2	x
0							Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	1	x
0							Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	1	x
X	0	0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	2	x
X	0	0	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	R	R	x
0							Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	2	x
0							Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	2	x
0							Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	2	x
X	0	0	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	3	2	2	x
X	X	0	0	0		0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	V	x
X	X	0	0	0		0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	2	x
Nachtfalter												T
0							Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	0	x
0							Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	-	x
X	X	0	0	0		0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	*	x
Schnecken												-
X	X	0	0	0		0	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2		x
X	X	0	0	0		0	Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1		x
Muscheln												-
X	X	X	0	0		0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1		x

1 Bei den Fledermausarten wurde die Bulldogg-Fledermaus (*Tadarida teniotis*) als Ausnahmerecheinung nach RLB 2017 nicht berücksichtigt.

Gefäßpflanzen:

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLH	sg
X	X	X	0	0		0	Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	1	x
0							Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2		x
X	0	0	0				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1	00	x
0							Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1		x
X	X	X	0	0		0	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	2	x
0							Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1		x
X	X	0	0	0		0	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	2	x
X	X	X	0	0		0	Kriechender Sumpfschirm, Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	2	x
0							Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1		x
X	X	0	0	0		0	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	2	x
X	X	0	0	0		0	Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	2	x
0							Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	00		x
0							Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		x
X	0	0	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	1	x
0							Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	00	x
X	0	0	0				Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1		x
0							Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R		x

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern (nach BAYLFU 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen (mit Ausnahmen), Vermehrungsgäste, Irrgäste und seit Längerem ausgestorbene Arten

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	0	0	0	0	0	0	Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	*	-
0							Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	*	-	-
0							Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	*	-	-
0							Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	-	-
0							Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	*	1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	-
0	X	0	0	0	0	0	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	R	R	-
X	X	X	0	0	0	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	2	-
X	X	X	0	0	0	0	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	x
X	0	0	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	*	x
0							Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	R	-
X	X	X	0	0	0	0	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	V	V	-
X	X	0	0	0	0	0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R	R	x
X	0	0	0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	2	2	-
X	0	0	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	0	x
X	0	0	0	0	0	0	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	R	R	-
X	X	X	0	0	X		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*	-
X	X	0	X	0	0	X	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	V	V	-
X	X	X	X	0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	V	V	-
X	X	0	0	0	0	0	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	3	3	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	3	V	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-
X	X	0	0	0	0	0	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	V	-
X	X	0	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-
0							Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	*	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	3	x
X	X	0	0	0	0	0	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	3	x
X	X	0	0	0	0	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Gartengraszmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	1	x
X	X	X	0	0	0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*	-
X	X	0	X	0	0	X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	V	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	3	x
X	X	X	0	0	0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	*	x
X	X	0	X	0	0	X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	V	x
0							Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	R	x
X	X	0	0	0	0	0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	3	x
X	X	0	0	0	0	0	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	2	3	3	-
X	0	0	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	0	X	0	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	2	x
X	X	X	0	0	0	0	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	*	-
X	X	0	X	0	0	X	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	♦	♦	-
X	0	0	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2	x
X	X	X	X	0	0	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	3	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	V	-
X	X	0	0	0	0	0	Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	0	x
X	0	0	0	0	0	0	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	V	-
X	X	X	X	0	0	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	V	-
X	X	X	X	0	0	X	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3	1	1	-
0							Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-
X	X	X	0	0	0	0	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	3	3	-
X	X	X	X	0	0	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	0	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	R	R	x
X	X	X	X	0	0	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	V	-
X	0	0	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	1	1	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	X	0	0	0	0	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	V	-
X	X	0	0	0	0	0	Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	3	1	1	x
X	X	X	X	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V	-
X	X	0	0	0	0	0	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	0	X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	-
0							Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	1	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	*	x
X	X	X	0	0	0	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	V	x
X	X	0	0	0	0	0	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	1	x
X	X	0	X	0	0	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	V	V	-
X	X	X	X	0	0	X	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	3	3	x
X	X	X	0	0	0	0	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	*	-
0							Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	2	2	x
X	X	0	0	0	0	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	*	V	*	-
X	0	0	0	0	0	0	Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	*	R	R	-
X	X	X	0	0	0	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	R	R	x
X	X	0	0	0	0	0	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	◆	◆	◆	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	-

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	x
0							Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	*	-
0							Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	-	x
0							Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	-	x
0							Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	3	x
0							Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	0	x
X	0	X	0	0	0	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	-
X	X	X	X	0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	♦	♦	-
X	X	0	0	0	0	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	R	R	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	0	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	*	x
X	X	X	0	0	0	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	V	-
X	X	X	0	0	0	0	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	x
X	X	X	X	0	0	0	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	2	x
X	X	0	0	0	0	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1	x
X	X	X	0	0	0	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	V	x
X	X	0	0	0	0	0	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	*	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	0	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	3	-
X	X	X	0	0	0	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	2	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*	-
X	X	X	X	0	X		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	2	2	-
X	X	X	0	0	0	0	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	*	x

NR	LK	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLK	sg
X	X	0	0	0	0	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	*	-
X	X	X	0	0	0	0	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	R	R	x
X	X	0	0	0	0	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	*	-
X	X	0	0	0	0	0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	3	-
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	3	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	*	*	x
X	X	0	0	0	0	0	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	V	x
X	X	0	0	0	0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	1	x
X	X	0	0	0	0	0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	1	1	-
X	X	X	X	0	0	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	R	R	x
k.A.	k.A.	k.A.	0	0	0	0	Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*	-
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*	-
X	0	0	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	-
0							Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	R	R	x
0							Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	*	-	x
X	X	0	0	0	0	0	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	1	1	x
X	0	0	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	2	2	x
k.A.	k.A.	k.A.	X	0	0	X	Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)